

Bundesgesetzblatt¹³³⁷

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2006

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 2006	Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) FNA: neu: 224-21; 224-5 GESTA: O001	1338
22. 6. 2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes FNA: 7823-5 GESTA: F007	1342
26. 6. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsstatistikverordnung FNA: 205-2-2	1346

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	1382
Verkündungen im Bundesanzeiger	1383
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1383

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

Vom 22. Juni 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Deutsche Nationalbibliothek (Bibliothek) ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bibliothek ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Deutschen Bücherei in Leipzig, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main und dem Deutschen Musikarchiv. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

1. a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland
im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
2. das Deutsche Exilarchiv 1933 – 1945, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
3. mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.

§ 3

Medienwerke

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

(4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4

Satzung, Benutzung, Kostenpflicht

(1) Die Bibliothek gibt sich eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erlässt. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Bestände der Bibliothek stehen der Allgemeinheit gemäß einer Benutzungsordnung zur Verfügung, die der Verwaltungsrat erlässt.

(3) Die Benutzung der Bestände und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek sind grundsätzlich kostenpflichtig. Das Nähere regelt eine Kostenordnung, die der Verwaltungsrat erlässt. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 5

Organe

Organe der Bibliothek sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Generaldirektorin oder der Generaldirektor,
3. die Beiräte.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder. Diese werden nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 bestimmt.

1. Der Deutsche Bundestag entsendet zwei Personen;
2. die Bundesregierung entsendet drei Personen, davon mindestens zwei aus der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde;
3. der Börsenverein des Deutschen Buchhandels entsendet drei Personen;
4. die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der Deutsche Musikverlegerverband, der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft, die Stadt Frankfurt am Main sowie die Stadt Leipzig entsenden jeweils eine Person.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Den Vorsitz führt ein von der Bundesregierung entsandtes und der für Kultur und Medien zuständige obersten Bundesbehörde angehörendes Mitglied.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss, soweit dieses Gesetz keine anderen Anforderungen stellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Bibliothek und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er stellt insbesondere den Haushaltsplan fest, entlastet die Generaldirektorin oder den Generaldirektor nach Abschluss der Rechnungsprüfung und nimmt zu geplanten Rechtsverordnungen nach § 20 Stellung. Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Befugnisse in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der Bibliothek übertragen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist oberste Dienstbehörde. Einzelne Befugnisse, die hieraus folgen, kann sie oder er der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der Bibliothek übertragen.

§ 7

Generaldirektorin, Generaldirektor

(1) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor führt die Geschäfte der Bibliothek. Sie oder er entscheidet in allen Angelegenheiten der Bibliothek, soweit nicht der Verwaltungsrat oder als oberste Dienstbehörde dessen Vorsitzende oder Vorsitzender zuständig ist.

(2) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor vertritt die Bibliothek gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Bibliothek.

§ 8

Beiräte

(1) Der Beirat berät den Verwaltungsrat und die Generaldirektorin oder den Generaldirektor in allen die Bibliothek betreffenden Angelegenheiten. In den besonderen Angelegenheiten des Deutschen Musikarchivs werden sie von dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv beraten.

(2) Als Mitglieder des Beirates beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige; die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels berufen. Dem Beirat gehört auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates für das Deutsche Musikarchiv an.

(3) Als Mitglieder des Beirates für das Deutsche Musikarchiv beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige; je ein Viertel der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft berufen. Dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv gehört auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates an.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Rechtsaufsicht

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde führt die Rechtsaufsicht über die Bibliothek.

§ 10

Beamtinnen, Beamte

(1) Die Bibliothek besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter in Leipzig und in Frankfurt am Main werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ernennt die übrigen Beamtinnen und Beamten, soweit nicht diese Befugnis durch die Satzung der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor übertragen ist.

§ 11

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer

Auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Bei einem Insolvenzereignis leistet der Bund ihnen Zahlungen im gleichen Umfang wie Anspruch auf Insolvenzgeld bestünde.

§ 12

Wohnungsfürsorge

Die Vorschriften des Bundes über Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten gelten für die Bibliothek und ihre Bediensteten entsprechend.

§ 13

Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung der Bibliothek finden die für den Bund geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Zu Beschlüssen über die Feststellung des Haushaltsplanes und über die Entlastung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors nach Abschluss der Rechnungsprüfung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Entscheidungen über Haushaltsangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Bundesregierung, wobei in diesen Angelegenheiten deren Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(4) Die Haushaltsmittel werden vom Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes zur Verfügung gestellt.

§ 14

Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmaterialie), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 15

Ablieferungspflichtige

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 16

Ablieferungsverfahren

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 17

Auskunftspflicht

Die Ablieferungspflichtigen haben der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 18

Zuschuss

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ein Medienwerk nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abliefern oder
2. entgegen § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als gewerblich tätige Ablieferungspflichtige oder als gewerblich tätiger Ablieferungspflichtiger eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bibliothek.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwer-

ken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,

2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

§ 21

Landesrechtliche Regelungen

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken bleiben unberührt.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Zweites Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes*)

Vom 22. Juni 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 32a Satz 1, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 1, § 36, § 38b Satz 1 und § 42 werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, § 10a Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 15b Abs. 6 Satz 2, § 20 Abs. 5 und § 33a Abs. 4 und 5 werden jeweils
 - a) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und
 - b) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“

ersetzt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) wurden beachtet.

3. In § 7 werden

- a) in Absatz 1 die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Soziales sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und
- b) in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Als zugelassen gilt auch ein Pflanzenschutzmittel, für das die Verkehrsfähigkeit nach § 16c festgestellt worden ist. Ein Pflanzenschutzmittel, das in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist, gilt auch dann nicht als zugelassen, wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel übereinstimmt.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Eine Zulassung ist nicht erforderlich“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

5. In § 16b Abs. 4, § 19 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

a) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und

b) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“

ersetzt.

6. Nach § 16b werden folgende §§ 16c bis 16g eingefügt:

„§ 16c

Verkehrsfähigkeit paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel

(1) Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt, darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn derjenige, der die Einfuhr oder das Inverkehrbringen vornehmen will, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor dem erstmaligen Inverkehrbringen die Feststellung der Verkehrsfähigkeit beantragt und das Bundesamt diese festgestellt hat. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt die Verkehrsfähigkeit fest, wenn das paralleleinzuführende Pflanzenschutzmittel, verglichen mit dem entsprechenden zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzmittel),

1. die gleichen Wirkstoffe in vergleichbarer Menge mit entsprechendem Mindestreinheitsgrad und mit bestimmten Verunreinigungen gleicher Art und entsprechendem Höchstgehalt enthält und

2. mit dem Referenzmittel in Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmt.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag nach Absatz 1 die zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit erforderlichen Unterlagen, zu denen er Zugang hat oder deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, sowie die erforderlichen Proben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übermitteln.

(3) Ist es zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit erforderlich, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Vorlage einer Vergleichsuntersuchung des paralleleingeführten Pflanzenschutzmittels mit dem Referenzmittel durch ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geeignetes Labor oder durch eine vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit selbst durchgeführte kostenpflichtige Vergleichsuntersuchung verlangen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann mit der Durchführung der Analyse ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geeignetes Labor beauftragen.

(4) Über die festgestellte Verkehrsfähigkeit stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem Antragsteller eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung aus.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen und Proben, zu regeln,

2. die Kriterien der Verkehrsfähigkeit näher zu bestimmen sowie

3. die von den Laboren nach Absatz 3 einzuhaltenen Anforderungen festzulegen.

(6) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Liste der Pflanzenschutzmittel, für die die Verkehrsfähigkeit festgestellt worden ist, sowie das jeweilige Referenzmittel im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16d

Kennzeichnung paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel

(1) Ein paralleleingeführtes Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es

1. mit

a) seiner Bezeichnung,

b) dem Namen und der Anschrift des Inhabers der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung,

c) der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erteilten Nummer und

2. nach den Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 Nr. 4 bis 7 und Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5, gekennzeichnet ist.

(2) Die für das Referenzmittel festgesetzten oder nachträglich geänderten Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und Auflagen gelten auch für das paralleleingeführte Pflanzenschutzmittel. Wird für das Referenzmittel eine Genehmigung nach § 18 erteilt, gilt diese auch für das paralleleingeführte Pflanzenschutzmittel.

§ 16e

Ende der Verkehrsfähigkeit

(1) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit endet mit Zeitablauf, Widerruf oder Rücknahme der Zulassung des Referenzmittels. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen worden ist und keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung nach § 16a vorliegen. Im Falle des Satzes 2 endet die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ein Jahr nach dem Widerruf der Zulassung des Referenzmittels, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die Zulassung des Referenzmittels durch Zeitablauf geendet hätte. § 6a Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ruht, wenn das Ruhen der Zulassung des Referenzmittels angeordnet ist.

§ 16f

Pflichten des Inhabers der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

(1) Formulierungsänderungen des paralleleingeführten Pflanzenschutzmittels hat der Inhaber der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen.

(2) Erfährt der Inhaber einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung von neuen Erkenntnissen über das von ihm in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel hinsichtlich der Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen. § 15a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16g

Rücknahme oder Widerruf der Feststellung der Verkehrsfähigkeit

(1) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung die Feststellung der Verkehrsfähigkeit

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Die Feststellung der Verkehrsfähigkeit ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 16f verstoßen hat. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

7. In § 17 Abs. 1 und 2, § 18a Abs. 3, § 23 Abs. 3 Satz 1, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2 und § 31d Abs. 2 werden jeweils

a) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und

b) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales“

ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. entgegen § 16c Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel einführt oder in Verkehr bringt,“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 16d Abs. 1 Nr. 1, § 16d Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften, § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 oder § 15 des Chemikaliengesetzes oder entgegen § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a, ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder einführt,“.

b) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „7,“ die Angabe „8b“ eingefügt.

9. § 43 wird aufgehoben.

10. Dem § 45 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Die §§ 16c bis 16g sind erstmals ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

(13) Pflanzenschutzmittel, deren Übereinstimmung mit einem zugelassenen Mittel vor dem 29. Juni 2006 nach dem Verfahren der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1993 (BAnz. S. 11 154) festgestellt worden ist, dürfen noch bis zum 1. Juli 2007 in Verkehr gebracht werden. Wird für ein Pflanzenschutzmittel, dessen Übereinstimmung mit einem zugelassenen Mittel schon nach der in Satz 1 genannten Bekanntmachung festgestellt worden ist, ein Antrag nach § 16c gestellt, berücksichtigt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Entscheidung über den Antrag diese Feststellung. Das Bundesamt

für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann den Antragsteller von der Vorlage bereits vorhandener Dokumente oder Angaben befreien.“

Pflanzenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsstatistikverordnung

Vom 26. Juni 2006

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) und des Artikels 35 des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Gleichstellungsstatistikverordnung

Die Gleichstellungsstatistikverordnung vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 889) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „gehobenen Dienst“ die Wörter „der beamteten und vergleichbaren Beschäftigten sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich der außertariflich Beschäftigten“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „und Höherreihungen“ gestrichen.

dd) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Besoldungs-“ die Wörter „Vergütungs- und Lohngruppen“ durch die Wörter „Entgelt- und Gehaltsgruppen“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Besoldungs-“ die Wörter „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch die Wörter „Entgelt- oder Gehaltsgruppe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort „Laufbahngruppe“ ein Komma und das Wort „Entgeltgruppe“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Meldungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs kann die oberste Bundesbehörde die Meldung der Daten durch Erhebungsvordruck zulassen und dies auch auf Teile des Geschäftsbereichs beschränken.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Übernahme von Daten aus der Personalstandstatistik“ und das Semikolon gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

Die Erhebungsmerkmale nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und Abs. 2 werden abweichend von § 2 für das Berichtsjahr 2006 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. Juni 2006 erhoben. Dies gilt nicht für Betriebskrankenkassen.“

5. Die Anlagen zu § 4 Abs. 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ursula von der Leyen

**Anhang zu Artikel 1 Nr. 5
(Anlagen zu § 4 Abs. 2)**

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)**

Empfänger: ¹⁾	Berichtsstelle oder Einzelplan:
	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Frau/Herr _____ Referat/Dezernat _____ Telefonnummer _____

**Gleichstellungsstatistik
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Unmittelbare Bundesverwaltung

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1346)

Auf Grund des § 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:

Erhebungsvordruck A	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck B1, B2 oder B3	Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck C	Beförderungen und Höhergruppierungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck D1, D2 oder D3	Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck E	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck F1 oder F2	Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck G1 oder G2	Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck N	Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

¹⁾ Für die Meldung gemäß § 3 Abs. 1 GleiStatV die oberste Bundesbehörde eintragen und dieser die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres übermitteln.

Für die Meldung gemäß § 3 Abs. 2 GleiStatV das Statistische Bundesamt eintragen und diesem die Daten bis zum Ende des Berichtsjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern übermitteln.

Gleichstellungstatistik

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

Erhebungsvordruck A

Seite 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Höherer Dienst							
B 11 ⁴⁾	001						
B 10, R 10	002						
B 9, R 9	003						
B 8, R 8	004						
B 7, R 7	005						
B 6, R 6	006						
B 5, R 5	007						
B 4, R 4	008						
B 3, R 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, R 2, C 3, W 2	013						
A 15, R 1, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
A 13	016						
in Ausbildung	017						
Zusammen	018						
Gehobener Dienst							
A 13 S ^{5/6)} mit Zulage	019						
A 13 S ⁵⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung	025						
Zusammen	026						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ⁵⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ⁵⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung	033						
Zusammen	034						
Einfacher Dienst							
A 6 S ⁵⁾	035						
A 5 S ⁵⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung	040						
Zusammen	041						
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	042						
dar. in Ausbildung	043						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.⁴⁾ Hier auch Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.⁵⁾ S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.⁶⁾ Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen/-lehrer).

Gleichstellungsstatistik

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. **Erhebungsvordruck A****Seite 2**

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Familienbedingt Beurlaubte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Außertariflich	044						
E 15 Ü	045						
E 15	046						
E 14	047						
E 13	048						
E 12	049						
E 11	050						
E 10	051						
E 9	052						
E 8	053						
E 7	054						
E 6	055						
E 5	056						
E 4	057						
E 3	058						
E 2 Ü, E 2	059						
E 1	060						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	061						
dar. mit Zeitvertrag	062						
in Ausbildung	063						
Insgesamt	064						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.⁴⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 1

Oberste Bundesbehörde

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Entgeltgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte					
Höherer Dienst					
Staatssekretärin/Staatssekretär					
B 11 ³⁾	001				
Direktorin/Direktor					
B 10 ⁴⁾	002				
Abteilungsleitung					
B 9	003				
B 6 ⁵⁾	004				
Unterabteilungs- / Gruppenleitung					
B 6	005				
B 3	006				
Referatsleitung					
B 3	007				
A 16	008				
A 15	009				
Zusammen	010				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁶⁾					
Staatssekretärin/Staatssekretär					
B 11	011				
Abteilungsleitung					
B 9	012				
B 6	013				
Unterabteilungsleitung					
B 6	014				
B 3	015				
Referatsleitung					
B 3	016				
Außertarifflich / E 15 Ü	017				
E 15	018				
Zusammen	019				
Insgesamt	020				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

³⁾ Hier auch Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.

⁴⁾ Hier auch Bundesverfassungsrichterin/Bundesverfassungsrichter und stellvertretende Regierungssprecherinnen/Regierungssprecher.

⁵⁾ Hier auch Direktorinnen/Direktoren beim Bundesverfassungsgericht.

⁶⁾ Außertarifliches Entgelt mit Ausnahme der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 2

Seite 1

Name der Berichtsstelle

Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte					
Höherer Dienst					
Dienststellenleitung	001				
Stellvertretung ³⁾	002				
Abteilungsleitung					
B 7 - B 4	003				
B 3, C 4, W 3	004				
B 2	005				
B 1	006				
A 16	007				
A 15	008				
A 14	009				
A 13	010				
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung					
B 4, B 3	011				
A 16, C 3, W 2	012				
A 15, C 2, W 1	013				
A 14, C 1	014				
A 13	015				
Referats-/Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung					
B 2, B 1	016				
A 16, A 15, C 3, C 2, W 1	017				
A 14, C 1	018				
A 13	019				
Sachgebietsleitung					
A 15	020				
A 14	021				
A 13	022				
Zusammen	023				
Gehobener Dienst					
Dienststellenleitung	024				
Stellvertretung ³⁾	025				
Referats- / Außenbereichs- / Fachbereichs- / Sachbereichsleitung					
A 13 S ⁴⁾⁵⁾ mit Zulage	026				
A 13 S ⁴⁾	027				
A 12	028				
A 11	029				
Sachgebietsleitung					
A 13 S ⁴⁾ mit Zulage	030				
A 13 S ⁴⁾	031				
A 12	032				
A 11	033				
A 10, A 9	034				
Zusammen	035				
Beamtinnen und Beamte zusammen	036				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

³⁾ Nur ständige Vertretung.

⁴⁾ S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

⁵⁾ Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen/-lehrer).

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 2

Seite 2

Name der Berichtsstelle

Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Entgeltgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche					
Dienststellenleitung	037				
Stellvertretung ³⁾	038				
Abteilungsleitung					
B 3	039				
B 2	040				
Außertariflich / E 15 Ü	041				
E 15	042				
E 14	043				
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichsleitung					
B 2	044				
Außertariflich / E 15 Ü	045				
E 15	046				
E 14	047				
Referats- / Dezernats- / Fachgebietsleitung					
E 15	048				
E 14	049				
E 13	050				
Sachgebietsleitung					
E 15	051				
E 14	052				
E 13	053				
Zusammen	054				
E 9 - E 12					
Dienststellenleitung	055				
Stellvertretung ³⁾	056				
Referats- / Außenbereichsleitung					
E 12	057				
E 11	058				
E 10	059				
Sachgebietsleitung					
E 12	060				
E 11	061				
E 10, E 9	062				
Zusammen	063				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	064				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

³⁾ Nur ständige Vertretung.

Gleichstellungsstatistik**Erhebungsvordruck B 3**

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen und Richter					
Präsidentin/Präsident	001				
Vizepräsidentin/Vizepräsident	002				
Präsidialrichterin/Präsidialrichter	003				
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	004				
Zusammen	005				
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen					
Zusammen	006				
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst³⁾ und in der Verwaltung⁴⁾					
Zusammen	007				
Insgesamt	008				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Einschließlich Bibliotheken.⁴⁾ Einschließlich Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

Gleichstellungsstatistik

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

Erhebungsvordruck C

Seite 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Beförderungen¹⁾im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Familienbedingt Beurlaubte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Beförderungen nach Besoldungsgruppe: Höherer Dienst							
B 11	001						
B 10, R 10	002						
B 9, R 9	003						
B 8, R 8	004						
B 7, R 7	005						
B 6, R 6	006						
B 5, R 5	007						
B 4, R 4	008						
B 3, R 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, R 2, C 3, W 2	013						
A 15, R 1, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
Zusammen	016						
Gehobener Dienst							
A 13 S ⁵⁾ mit Zulage	017						
A 13 S ⁵⁾	018						
A 12	019						
A 11	020						
A 10	021						
Zusammen	022						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ⁵⁾ mit Zulage	023						
A 9 S ⁵⁾	024						
A 8	025						
A 7	026						
A 6	027						
Zusammen	028						
Einfacher Dienst							
A 6 S ⁵⁾	029						
A 5 S ⁵⁾	030						
A 4	031						
A 3	032						
Zusammen	033						
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	034						

¹⁾ Ohne Laufbahnaufstieg.²⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.⁴⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.⁵⁾ S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.⁶⁾ Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen/-lehrer).

Gleichstellungsstatistik

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

Erhebungsvordruck C**Seite 2**

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Höhergruppierungen¹⁾**im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾**

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe:					
Außertariflich	035				
E 15	036				
E 14	037				
E 13	038				
E 12	039				
E 11	040				
E 10	041				
E 9	042				
E 8	043				
E 7	044				
E 6	045				
E 5	046				
E 4	047				
E 3	048				
E 2 Ü, E 2	049				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	050				
Insgesamt	051				

1) Ohne Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 1 und 3 TVÜ-Bund.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

4) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck D 1

Oberste Bundesbehörde

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Laufbahnaufstieg³⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Übertragung leitender Funktionen					
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche					
Staatssekretärin/Staatssekretär	005				
Direktorin/Direktor	006				
Abteilungsleitung	007				
Unterabteilungsleitung	008				
Referatsleitung	009				
Zusammen	010				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

Gleichstellungsstatistik**Erhebungsvordruck D 2**

Nachgeordneter Bereich

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Laufbahnaufstieg³⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Übertragung leitender Funktionen					
Beamtinnen und Beamte,					
Arbeitnehmerinnen					
und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche					
Dienststellenleitung	005				
Stellvertretung ⁴⁾	006				
Abteilungsleitung	007				
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung	008				
Referats- / Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung	009				
Zusammen	010				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12					
Dienststellenleitung	011				
Stellvertretung ⁴⁾	012				
Referats- / Außenbereichs- / Fachbereichs- / Sachbereichsleitung	013				
Sachgebietsleitung	014				
Zusammen	015				

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

3) Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

4) Nur ständige Vertretung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck D 3

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Laufbahnaufstieg³⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Übertragung leitender Funktionen					
Richterinnen und Richter					
Präsidentin/Präsident	005				
Vizepräsidentin/Vizepräsident	006				
Präsidialrichterin/Präsidialrichter	007				
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	008				
Zusammen	009				
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen					
Zusammen	010				
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst⁴⁾ und in der Verwaltung					
Zusammen	011				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

³⁾ Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

⁴⁾ Einschließlich Bibliotheken.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck E

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte							
Höherer Dienst	001						
Gehobener Dienst	002						
Mittlerer Dienst	003						
Einfacher Dienst	004						
Zusammen	005						
Richterinnen und Richter							
zusammen	006						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche	007						
E 9 - E 12	008						
E 1 - E 8	009						
Zusammen	010						
Insgesamt	011						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

³⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck F 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen^{2/3)}
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen		Bewerbungen		Einstellungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Oberste Bundesbehörde					
Beamtinnen und Beamte⁴⁾, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 einschl. Außertarifliche	001				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12	002				
Mittlerer und einfacher Dienst sowie E 1 - E 8	003				
Zusammen	004				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	005				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	006				
Zusammen	007				
Nachgeordneter Bereich					
Beamtinnen und Beamte⁴⁾, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 einschl. Außertarifliche	008				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12	009				
Mittlerer und einfacher Dienst sowie E 1 - E 8	010				
Zusammen	011				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	012				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	013				
Zusammen	014				

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung.

²⁾ Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

³⁾ Einschließlich Versetzungen.

⁴⁾ Ohne Ausbildung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck F 2

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen²⁾³⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen		Bewerbungen/ Wahlvorschläge		Einstellungen/ Ernennungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen und Richter Beamtinnen und Beamte⁴⁾, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 einschl. Außertarifliche	001				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12	002				
Mittlerer und einfacher Dienst sowie E 1 - E 8	003				
Zusammen	004				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	005				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	006				
Zusammen	007				

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung, bei Richterinnen und Richtern an den obersten Gerichtshöfen die Wahlvorschläge.

²⁾ Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

³⁾ Einschließlich Versetzungen; bei Richterinnen und Richtern an den obersten Gerichtshöfen: die Ernennungen.

⁴⁾ Ohne Ausbildung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck G 1

Name der Berichtsstelle _____

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr. _____

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen leitende Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Oberste Bundesbehörde									
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche									
Abteilungsleitung	001								
Unterabteilungsleitung	002								
Referatsleitung	003								
Zusammen	004								
Nachgeordneter Bereich									
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche									
Dienststellenleitung	005								
Stellvertretung ⁴⁾	006								
Abteilungsleitung	007								
Unterabteilungs-/Gruppen-/ Fachbereichs-/Außenstellen- leitung	008								
Referats-/Sachbereichs-/ Fachgebietsleitung	009								
Zusammen	010								
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12									
Dienststellenleitung	011								
Stellvertretung ⁴⁾	012								
Sachgebietsleitung	013								
Zusammen	014								

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

²⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁴⁾ Nur ständige Vertretung.

Gleichstellungstatistik

Erhebungsvordruck G 2

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgescriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst²⁾
sowie Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres³⁾**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, leitende Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen und Richter									
Präsidentin/Präsident	001								
Vizepräsidentin/ Vizepräsident	002								
Präsidialrichterin/ Präsidialrichter	003								
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	004								
Zusammen	005								
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen									
Zusammen	006								
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst⁵⁾ und in der Verwaltung									
Zusammen	007								

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

²⁾ Die einzelnen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen zuordnen.

³⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

⁴⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁵⁾ Einschließlich Bibliotheken.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck N

Seite 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Gerichte des Bundes

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ²⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter									
Höherer Dienst									
B 9 - B 11, R 9, R 10	001								
B 8, R 8	002								
B 7, R 7	003								
B 6, R 6	004								
B 5, R 5	005								
B 4, R 4	006								
B 3, R 3, C 4, W 3	007								
B 2	008								
B 1	009								
A 16, R 2, C 3, W 2	010								
A 15, R 1, C 2, W 1	011								
A 14, C 1	012								
A 13	013								
Zusammen	014								
Gehobener Dienst									
A 13 S ⁴⁾⁵⁾ mit Zulage	015								
A 13 S ⁴⁾	016								
A 12	017								
A 11	018								
A 10	019								
A 9	020								
Zusammen	021								
Mittlerer Dienst									
A 9 S ⁴⁾ mit Zulage	022								
A 9 S ⁴⁾	023								
A 8	024								
A 7	025								
A 6	026								
A 5	027								
Zusammen	028								
Einfacher Dienst									
A 6 S ⁴⁾	029								
A 5 S ⁴⁾	030								
A 4	031								
A 3	032								
A 2	033								
Zusammen	034								
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	035								

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Spitzennoten = die beiden besten, im Berichtszeitraum in der jeweiligen Besoldungsgruppe vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen.

3) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

5) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen/-lehrer).

Gleichstellungsstatistik**Erhebungsvordruck N****Seite 2**

Name der Berichtsstelle _____

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr. _____

Gerichte des Bundes

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ²⁾		Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ³⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
Außertariflich	036								
E 15 Ü	037								
E 15	038								
E 14	039								
E 13	040								
E 12	041								
E 11	042								
E 10	043								
E 9	044								
E 8	045								
E 7	046								
E 6	047								
E 5	048								
E 4	049								
E 3	050								
E 2 Ü, E 2	051								
E 1	052								
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	053								
dar. mit Zeitvertrag	054								
Insgesamt	055								

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.³⁾ Spitzennoten = die beiden besten, im Berichtszeitraum in der jeweiligen Entgeltgruppe vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen.⁴⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 2)

Empfänger: ¹⁾	Berichtsstellen-Nr.: Berichtsstelle:
	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Frau/Herr _____ Referat/Dezernat _____ Telefonnummer _____

**Gleichstellungsstatistik
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Mittelbare Bundesverwaltung

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1346)

Auf Grund des § 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:

Erhebungsvordruck H	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck I	Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen am 30. Juni des Berichtsjahres Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Beförderungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Höhergruppierungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck K	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck L	Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck M	Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

¹⁾ Für die Meldung gemäß § 3 Abs. 1 GleiStatV die oberste Bundesbehörde oder die Bundesoberbehörde eintragen und dieser die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres übermitteln.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck H

Seite 1

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte							
Höherer Dienst							
B 11	001						
B 10	002						
B 9	003						
B 8	004						
B 7	005						
B 6	006						
B 5	007						
B 4	008						
B 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, C 3, W 2	013						
A 15, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
A 13	016						
in Ausbildung	017						
Zusammen	018						
Gehobener Dienst							
A 13 S ⁴⁾ mit Zulage	019						
A 13 S ⁴⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung	025						
Zusammen	026						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ⁴⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ⁴⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung	033						
Zusammen	034						
Einfacher Dienst							
A 6 S ⁴⁾	035						
A 5 S ⁴⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung	040						
Zusammen	041						
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte zusammen	042						
dar. in Ausbildung	043						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.⁴⁾ S = Spitzename einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck H

Seite 2

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Familienbedingt Beurlaubte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Außer tariflich	044						
E 15 Ü	045						
E 15	046						
E 14	047						
E 13	048						
E 12	049						
E 11	050						
E 10	051						
E 9	052						
E 8	053						
E 7	054						
E 6	055						
E 5	056						
E 4	057						
E 3	058						
E 2 Ü, E 2	059						
E 1	060						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	061						
dar. mit Zeitvertrag	062						
in Ausbildung	063						
Insgesamt	064						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Abweichende Entgeltgruppen entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁴⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck I

Seite 1

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ²⁾ Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außer tarifliche					
Dienststellenleitung	001				
Stellvertretung ⁴⁾	002				
Direktion, Erste Direktorinnen/Direktoren	003				
Abteilungsleitung	004				
Referatsleitung ⁵⁾	005				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	006				
Gruppenleitung ⁵⁾	007				
Zusammen	008				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12					
Dienststellenleitung	009				
Referatsleitung ⁵⁾	010				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	011				
Gruppenleitung ⁵⁾	012				
Zusammen	013				
Insgesamt	014				

**Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außer tarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ²⁾ Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außer tarifliche					
Dienststellenleitung	015				
Stellvertretung ⁴⁾	016				
Direktion, Erste Direktorinnen/Direktoren	017				
Abteilungsleitung	018				
Referatsleitung ⁵⁾	019				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	020				
Gruppenleitung ⁵⁾	021				
Zusammen	022				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12					
Dienststellenleitung	023				
Referatsleitung ⁵⁾	024				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	025				
Gruppenleitung ⁵⁾	026				
Zusammen	027				
Insgesamt	028				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁴⁾ Nur ständige Vertretung.

⁵⁾ Bei abweichender Bezeichnung die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck I

Seite 2

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Beförderungen¹⁾im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾

Laufbahngruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte					
Dienstordnungsangestellte					
Höherer Dienst	029				
Gehobener Dienst	030				
Mittlerer Dienst	031				
Einfacher Dienst	032				
Insgesamt	033				

Höhergruppierungen⁴⁾im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾

Entgeltgruppen ⁵⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Außertariflich	034				
E 15	035				
E 14	036				
E 13	037				
E 12	038				
E 11	039				
E 10	040				
E 9	041				
E 8	042				
E 7	043				
E 6	044				
E 5	045				
E 4	046				
E 3	047				
E 2 Ü, E 2	048				
Insgesamt	049				

1) Ohne Laufbahnaufstieg.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

4) Ohne Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 1 und 3 TVÜ-Bund.

5) Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck K

Seite 1

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Familienbedingt Beurlaubte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte Dienstordnungsangestellte							
Höherer Dienst	001						
Gehobener Dienst	002						
Mittlerer Dienst	003						
Einfacher Dienst	004						
Zusammen	005						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
E 13 - E 15 Ü einschließl. Außertarifliche	006						
E 9 - E 12	007						
E 1 - E 8	008						
Zusammen	009						
Insgesamt	010						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

²⁾ Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁴⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschließlich Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck K

Seite 2

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen²⁾³⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ⁴⁾		Bewerbungen		Einstellungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte⁵⁾, Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 einschl. Außertarifliche	001				
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12	002				
Mittlerer und einfacher Dienst sowie E 1 - E 8	003				
Zusammen	004				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	005				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	006				
Zusammen	007				

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung.

²⁾ Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

³⁾ Einschließlich Versetzungen.

⁴⁾ Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

⁵⁾ Ohne Ausbildung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck L

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
sowie in den Entgeltgruppen 9 bis 15 Ü einschließlich Außertarifliche
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾**

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ³⁾ Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche									
Dienststellenleitung	001								
Stellvertretung ⁵⁾	002								
Direktion, Erste Direktorinnen/ Direktoren	003								
Abteilungsleitung	004								
Referatsleitung ⁶⁾	005								
Sachgebietsleitung ⁶⁾	006								
Gruppenleitung ⁶⁾	007								
Zusammen	008								
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12									
Dienststellenleitung	009								
Referatsleitung ⁶⁾	010								
Sachgebietsleitung ⁶⁾	011								
Gruppenleitung ⁶⁾	012								
Zusammen	013								
Insgesamt	014								

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

²⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

³⁾ Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.

⁴⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

⁵⁾ Nur ständige Vertretung.

⁶⁾ Bei abweichender Bezeichnung die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck M

Seite 1

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ²⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte									
Höherer Dienst									
B 9 - B 11, R 9, R 10	001								
B 8, R 8	002								
B 7, R 7	003								
B 6, R 6	004								
B 5, R 5	005								
B 4, R 4	006								
B 3, R 3, C 4, W 3	007								
B 2	008								
B 1	009								
A 16, R 2, C 3, W 2	010								
A 15, R 1, C 2, W 1	011								
A 14, C 1	012								
A 13	013								
Zusammen	014								
Gehobener Dienst									
A 13 S ⁴⁾ mit Zulage	015								
A 13 S ⁴⁾	016								
A 12	017								
A 11	018								
A 10	019								
A 9	020								
Zusammen	021								
Mittlerer Dienst									
A 9 S ⁴⁾ mit Zulage	022								
A 9 S ⁴⁾	023								
A 8	024								
A 7	025								
A 6	026								
A 5	027								
Zusammen	028								
Einfacher Dienst									
A 6 S ⁴⁾	029								
A 5 S ⁴⁾	030								
A 4	031								
A 3	032								
A 2	033								
Zusammen	034								
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte zusammen	035								

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Spitzennoten = die beiden besten, im Berichtszeitraum in der jeweiligen Besoldungsgruppe vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen.

3) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck M

Seite 2

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. _____

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ²⁾		Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ³⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
Außertariflich	036								
E 15 Ü	037								
E 15	038								
E 14	039								
E 13	040								
E 12	041								
E 11	042								
E 10	043								
E 9	044								
E 8	045								
E 7	046								
E 6	047								
E 5	048								
E 4	049								
E 3	050								
E 2 Ü, E 2	051								
E 1	052								
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	053								
dar. mit Zeitvertrag	054								
Insgesamt	055								

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Abweichende Entgeltgruppen entsprechend zuordnen; Krankenpflegepersonal ist entsprechend Ziffer 3 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (KR-Anwendungstabelle Tarifgebiet West) zuzuordnen.³⁾ Spitzennoten = die beiden besten, im Berichtszeitraum in der jeweiligen Entgeltgruppe vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen.⁴⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2)

Empfänger: ¹⁾	Berichtsstellen-Nr.: Berichtsstelle:
	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Frau/Herr _____ Referat/Dezernat _____ Telefonnummer _____

**Gleichstellungsstatistik
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Betriebskrankenkassen

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1346)

Auf Grund des § 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:

Erhebungsvordruck H-BKK	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck I-BKK	Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen am 30. Juni des Berichtsjahres Höhergruppierungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck K-BKK	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck L-BKK	Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck M-BKK	Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

¹⁾ Für die Meldung gemäß § 3 Abs. 1 GleiStatV die rechtsaufsichtführende Bundesbehörde eintragen und dieser die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres übermitteln.

**Gleichstellungsstatistik
BKK****Erhebungsvordruck H**

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. **Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Bruttogehalt von ... bis ... EUR		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
4800 u. mehr	001						
4000 - 4800	002						
3000 - 4000	003						
2000 - 3000	004						
unter 2000	005						
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	006						
dar. in Ausbildung	007						
dar. mit Zeitvertrag	008						

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Ohne Bezüge aus familienbedingten Gründen beurlaubte Beschäftigte; einschl. Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

**Gleichstellungsstatistik
BKK**

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Erhebungsvordruck I
Mittelbare Bundesverwaltung**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahngruppen, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst (4000 EUR und mehr)³⁾					
Dienststellenleitung	001				
Stellvertretung ⁴⁾	002				
Abteilungsleitung	003				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	004				
Gruppenleitung ⁵⁾	005				
Zusammen	006				
Gehobener Dienst (3000 EUR bis 4000 EUR)³⁾					
Sachgebietsleitung ⁵⁾	007				
Gruppenleitung ⁵⁾	008				
Zusammen	009				
Insgesamt	010				

Höhergruppierungen**im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Bruttogehalt von ... bis ... EUR		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
4000 und mehr	011				
3000 - 4000	012				
2000 - 3000	013				
unter 2000	014				
Insgesamt	015				

Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst**im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Laufbahngruppen, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Übertragung leitender Funktionen					
Höherer Dienst (4000 EUR und mehr)³⁾					
Dienststellenleitung	016				
Stellvertretung ⁴⁾	017				
Abteilungsleitung	018				
Sachgebietsleitung ⁵⁾	019				
Gruppenleitung ⁵⁾	020				
Zusammen	021				
Gehobener Dienst (3000 EUR bis 4000 EUR)³⁾					
Sachgebietsleitung ⁵⁾	022				
Gruppenleitung ⁵⁾	023				
Zusammen	024				
Insgesamt	025				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Bruttogehalt.⁴⁾ Nur ständige Vertretung.⁵⁾ Bei abweichender Bezeichnung die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

**Gleichstellungsstatistik
BKK**

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. **Erhebungsvordruck K**
Mittelbare Bundesverwaltung**Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Bruttogehalt von ... bis ... EUR		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
4000 und mehr	001				
3000 - 4000	002				
2000 - 3000	003				
unter 2000	004				
Insgesamt	005				

**Bewerbungen³⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen⁴⁾⁵⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Bruttogehalt von ... bis ... EUR		Bewerbungen		Einstellungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
4000 und mehr	006				
3000 - 4000	007				
2000 - 3000	008				
unter 2000	009				
Insgesamt	010				
dar. in Ausbildung	011				

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.³⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung.⁴⁾ Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.⁵⁾ Einschließlich Versetzungen.

**Gleichstellungstatistik
BKK**

Name der Berichtsstelle

Berichtsstellen-Nr.

Erhebungsvordruck L
Mittelbare Bundesverwaltung**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres²⁾**

Laufbahngruppen, Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst (4000 EUR und mehr)⁴⁾									
Dienststellenleitung	001								
Stellvertretung ⁵⁾	002								
Abteilungsleitung	003								
Sachgebietsleitung ⁶⁾	004								
Gruppenleitung ⁶⁾	005								
Zusammen	006								
Gehobener Dienst (3000 EUR bis 4000 EUR)⁴⁾									
Sachgebietsleitung ⁶⁾	007								
Gruppenleitung ⁶⁾	008								
Zusammen	009								
Insgesamt	010								

¹⁾ Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.²⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.⁴⁾ Bruttogehalt.⁵⁾ Nur ständige Vertretung.⁶⁾ Bei abweichender Bezeichnung die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

**Gleichstellungsstatistik
BKK****Erhebungsvordruck M**

Mittelbare Bundesverwaltung

Name der Berichtsstelle _____

Berichtsstellen-Nr. **Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Bruttogehalt von ... bis ... EUR		Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ²⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
4800 und mehr	001								
4000 - 4800	002								
3000 - 4000	003								
2000 - 3000	004								
unter 2000	005								
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen	006								
dar. mit Zeitvertrag	007								

¹⁾ Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.²⁾ Spitzennoten = die beiden besten, im Berichtszeitraum in der jeweiligen Gehaltsgruppe vergebenen Noten, die zugleich über dem Durchschnitt liegen.³⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit, die eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausüben.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 23. Juni 2006**

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 2006	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD002	538
6. 6. 2006	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kennleuchten für Blinklicht für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 65)	542
26. 4. 2006	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	543
27. 4. 2006	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 15. November 2005 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“	545
28. 4. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	546
28. 4. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	547
4. 5. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	547
4. 5. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tadschikischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	548
16. 5. 2006	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	548
26. 5. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur	551
1. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-algerischen Protokolls über die Identifizierung und die Rückübernahme	551
1. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sambischen Abkommens über den Luftverkehr	552

Der Anhang zu der Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 65 vom 6. Juni 2006 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 5. 2006 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	4403	(110 14. 6. 2006)	15. 6. 2006
13. 6. 2006 Sechundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4521	(112 20. 6. 2006)	s. Artikel 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
22. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko	L 141/1 29. 5. 2006
29. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 795/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 27/2006 hinsichtlich der Menge für die Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	L 142/3 30. 5. 2006
29. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 796/2006 der Kommission zur Aussetzung des Ankaufs von Butter zu 90 % des Interventionspreises und zur Eröffnung des Ankaufs im Rahmen einer Ausschreibung für den am 31. August 2006 ablaufenden Zeitraum	L 142/4 30. 5. 2006
22. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 797/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis	L 144/1 31. 5. 2006
30. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 799/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 hinsichtlich der unter die Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt fallenden Menge	L 144/6 31. 5. 2006
30. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007)	L 144/7 31. 5. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 801/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1384/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 144/14	31. 5. 2006
30. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 802/2006 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für Fische der Gattungen Thunnus und Euthynnus	L 144/15	31. 5. 2006
30. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 803/2006 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 144/18	31. 5. 2006
12. 4. 2006	Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union	L 145/1	31. 5. 2006
31. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 807/2006 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der estnischen Interventionsstelle	L 147/3	1. 6. 2006
31. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 808/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser, Aprikosen/Marillen, Zitronen, Pflaumen, Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, Birnen und Tafeltrauben	L 147/9	1. 6. 2006
29. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 817/2006 des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004	L 148/1	2. 6. 2006